

02016-26/2

19.06.2026

Stellungnahme der Verwaltung.

Fachbereich/e:	Ordnungsamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Dahmen, Norbert
Verantwortlich:	Siekmann, Beate

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	07.07.2026	Kenntnisnahme	öffentlich
Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit	08.09.2026	Kenntnisnahme	öffentlich
Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung	23.09.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt.

Marktsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Volt aus der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden vom 19.05.2026, DS-Nr. 02016-26, beantworte ich wie folgt:

Frage 1

Inwiefern untersagt die derzeit geltende Marktsatzung aktuell das Abspielen von Musik auf oder im Umfeld von Wochenmärkten?

Die Marktsatzung verbietet in § 10 Abs. 3 a) "Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und Ähnliche Geräte) zu benutzen". Dies gilt nur für die Marktfläche und nicht für die Umgebung.

Frage 2

Wie bewertet die Verwaltung grundsätzlich die Idee von DJ-Stationen oder vergleichbaren Musikaktionen zur Attraktivierung und Belebung der Dortmunder Wochenmärkte.

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 3

Welche rechtlichen Vorgaben bestehen grundsätzlich für das Abspielen von Musik im öffentlichen Raum, insbesondere im Hinblick auf Lärmschutz, Sondernutzungen, Veranstaltungsrecht oder straßenrechtliche Genehmigungen?

Das Abspielen von Musik wird im Wesentlichen durch das Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LlmschG) geregelt. Gemäß § 10 Abs. 1 LlmschG dürfen Tongeräte grundsätzlich nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht **erheblich** belästigt werden. Nach § 10 Abs. 2 LlmschG ist weitergehend die Benutzung von Tongeräten auf öffentlichen Verkehrsflächen verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können. In der Nacht sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Wann eine erhebliche Belästigung bzw. die Möglichkeit einer Belästigung vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Tageszeit, dem Gebietscharakter sowie der Art und Dauer der Benutzung des Tongerätes ab. Zur Orientierung kann der Freizeitlärmerrlass NRW herangezogen werden, welcher gebietsabhängige Immissionsrichtwerte definiert. Aufgrund der erforderlichen Einzelfallbeurteilung kann die Frage der Zulässigkeit von Musik im öffentlichen Raum daher nicht pauschal beantwortet werden. Das Umweltamt bewertet die bei der Stadt Dortmund angemeldeten Veranstaltungen hinsichtlich des Störpotenzials. Solange keine erhebliche Belästigung bzw. die Möglichkeit einer Belästigung vorliegt, ist das Abspielen von Musik genehmigungsfrei zulässig. Für Veranstaltungen, die eine Überschreitung der im Freizeitlärmerrlass definierten Immissionsrichtwerte erwarten lassen, kann, wenn sie im öffentlichen Interesse stehen, gemäß § 10 Abs. 4 LlmschG auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Regelungen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 LlmschG erteilt werden. Diese Genehmigung kann die einzuhaltenden Pegel an der nächstgelegenen Wohnbebauung um 10 dB(A) erhöhen. Sie nennt die im Laufe der Veranstaltung einzuhaltenden Pegel und legt vom Veranstalter durchzuführende Maßnahmen zur Immissionsminderung und zur Überwachung der Pegel fest.

Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, welche im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Dortmund steht. Abzuwägen sind alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft gegenüber dem Interesse an der Durchführung der Veranstaltung. Eine Ausnahmegenehmigung kann nach Maßgabe des Freizeitlärmerrlass NRW darüber hinaus nur für seltene Ereignisse (d.h. für eine begrenzte Anzahl an Tagen) erteilt werden, damit die Anwohnerschaft insgesamt nicht unzumutbar belastet wird. Für wöchentliche, regelmäßige Veranstaltungen ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung daher nicht möglich.

Straßenrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit Musikdarbietungen im öffentlichen Straßenraum sind lediglich im Falle von vorgesehenen Aufbauten (z. B. Bühnen, Podeste, Zelte u. ä.) von Bedeutung, weil für die Inanspruchnahme öffentlicher Wegeflächen durch derartige Aufbauten eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist. Lärmschutzaspekte werden – wie erläutert – ausschließlich durch die immissionsschutzrechtlichen Regelungen des LImSchG abgedeckt.

Besonderheiten gelten für die sogenannte "Straßenmusik" im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere in den Fußgängerzonen der Dortmunder Innenstadt. Straßenmusik wird insgesamt als belebendes Element empfunden und kann zur Steigerung der Attraktivität und des urbanen Lebens vor allem der Innenstadt beitragen, birgt aber auch Konfliktpotential. Um hier einen Interessenausgleich herzustellen, wurden zuletzt im Jahr 2015 die "Spielregeln" für Straßenmusik in Dortmund in Anlehnung an ähnliche Regelungen in anderen Großstädten abgestimmt. Die Verwaltung unterstützt einen großzügigen und unbürokratischen Umgang mit Straßenmusik.

Seit 2015 gilt daher:

- Musikziert werden darf beginnend mit der vollen Stunde jeweils eine halbe Stunde lang. Die zweiten 30 Minuten jeder Stunde sind Ruhezeiten, also spielfrei zu halten.
- Nach der Aufführung ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 150 m vom vorherigen Standort entfernt sein.
- Elektronische Verstärker oder Tonwiedergabegeräte dürfen nicht verwendet werden.

Diese Regeln gewähren Straßenmusiker*innen großzügig Freiraum für ihre Aktivitäten. Sie stellen jedoch auch sicher, dass Anrainer keinerlei Dauerbeschallung ausgesetzt sind, sondern in konkret definierten Zeiträumen vor Lärmbelastigungen durch Straßenmusik geschützt werden.

Frage 4

Inwiefern müsste die bestehende Marktsatzung geändert oder ergänzt werden, um eine Kombination aus Wochenmarkt und Musikangeboten grundsätzlich zu ermöglichen?

Grundsätzlich ist die Verwaltung offen für alle Maßnahmen zur Attraktivierung der Dortmunder Wochenmärkte. Eine Änderung der Wochenmarktsatzung mit der Zulassung von DJ-Stationen könnte grundsätzlich erfolgen, solange die Immissionsschutzrichtwerte eingehalten werden. Diese Änderung müsste vom Rat der Stadt Dortmund beschlossen werden. Allerdings kann mit der Aufnahme in die Wochenmarktsatzung nicht hinreichend bestimmt geregelt werden, welche Art von Musik auf den Wochenmärkten gespielt werden darf.

Außerdem sind die Marktverwaltung und vor allem auch (nach bisherigen Rückmeldungen) die Händler*innen der Dortmunder Wochenmärkte weiterhin der Ansicht, dass der traditionelle Charakter des Wochenmarktes erhalten bleiben sollte, bei dem das Einkaufen und nicht der Eventcharakter im Vordergrund steht.

Frage 5

Welche weiteren Genehmigungen oder ordnungsrechtlichen Voraussetzungen wären unabhängig von einer Änderung der Marktsatzung erforderlich, um Musikangebote auf Wochenmärkten oder im öffentlichen Raum rechtssicher durchführen zu können?

Sind Musikdarbietungen Teil einer Veranstaltung im öffentlichen Straßenraum (z. B. im Rahmen von DortBunt, der Museumsnacht, Dortmund a la carte etc.) oder wesentlicher Veranstaltungszweck (z. B. Cityring-Konzerte, Fest der Chöre etc.), sind vor allem die zu Frage 3 erläuterten immissionsschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Darüber hinaus richtet sich die Inanspruchnahme öffentlicher Wegeflächen nach den Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes NRW i. V. m. der Sondernutzungssatzung der Stadt Dortmund. Das Ordnungsamt fungiert für sämtliche Veranstaltungen als zentraler Ansprechpartner und koordiniert das Antrags- und ggf. Beteiligungsverfahren für Veranstaltungen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig beim Ordnungsamt zu stellen und wird – regelmäßig unter Einbindung weiterer erforderlicher Fachbereiche – geprüft und bewertet. Insbesondere im Hinblick auf Belange des Lärmschutzes wird hierzu das Umweltamt beteiligt. Im Falle einer positiven Bewertung wird eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zur Inanspruchnahme der öffentlichen Wegefläche sowie im Bedarfsfall – je nach Ausgestaltung der Veranstaltung – eine Ausnahmegenehmigung nach dem LImSchG für Musikdarbietungen und/oder eine gaststättenrechtliche Gestattung zum Ausschank von Alkohol erteilt. Die Genehmigungserteilung erfolgt für den Bereich der gewidmeten öffentlichen Wegflächen gebündelt durch das Ordnungsamt.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Dahmen
Stadtrat